

STAATENLISTE ZUM AUTOMATISCHEN FINANZKONTEN- AUSTAUSCH

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF-Schreiben vom 11.2.2021 IV B 6 - S 1315/19/10030 :032
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 371 AO

Seit 2016 übermitteln verschiedene Staaten gegenseitig Finanzinformationen über nationale Bankkonten. Offizieller Hintergrund der Regelung: In den zurückliegenden Jahren haben sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden¹.

**Automatischer
Finanzkontenaus-
tausch**

Dabei werden grundsätzlich folgende Daten über einzelne Bankkonten automatisiert zwischen den Staaten ausgetauscht²:

Übermittelte Daten

- Name, Adresse und Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Steuerlicher Wohnsitz
- Kontonummer, Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
- Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
- Bei Verwahrkonten jeweils der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, der Dividenden und anderer Einkünfte, die mittels der Vermögenswerte dieses Kontos erzielt und diesem gutgeschrieben wurden
- Bei Einlagekonten der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden
- Bei allen anderen Konten der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist. Die Gesamthöhe aller im Meldezeitraum geleisteten Einlösungsbeträge ist einzuschließen
- Bei Verwahrkonten die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden und für die das Finanzinstitut als Verwahr-

**Auch Kontostand
wird übermittelt**

¹ https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/Verfahren/verfahren_node.html#js-toc-entry3 (Stand: 12.2.2021).

² https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/CommonReportingStandard/Verfahren/verfahren_node.html#js-toc-entry1 (Stand: 12.2.2021).

stelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war

**Strafbefreiende
Selbstanzeige prü-
fen****Praxishinweis**

Durch die umfangreiche Übermittlung der Daten, wird die Anlage von sog. Schwarzgeldern im Ausland enorm erschwert. Sollte ein Mandant solche Schwarzgelder im Ausland gelagert haben, sollte unter Abwägung der strafrechtlichen Konsequenzen und unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) in Betracht gezogen werden.

**Neue erweiterte
Staatenliste**

Mit dem o. g. BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung eine aktualisierte Staatenliste veröffentlicht, die all jene Staaten umfasst, die am automatisierten Datenaustausch teilnehmen. Auch Staaten wie Monaco, die Schweiz oder Österreich befinden sich auf der Liste.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de